



24.10.2012

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition 0316/2012, eingereicht von Filomena Vacca, italienischer Staatsangehörigkeit, zu den Zinssätzen, die von der italienischen Steuerbehörde Agenzia delle Entrate und dem Steuereinzugsunternehmen Equitalia gegenüber steuersäumigen Bürgern angewandt werden**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin war Inhaberin einer Firma, die 2009 in Insolvenz gegangen ist. In diesem Zusammenhang wurden vom italienischen Fiskus wegen unterlassener bzw. verspäteter Entrichtung der IRPEF-Steuer Geldbußen gegen sie verhängt.

Nach Auffassung der Petentin verlangen die italienischen Gläubigerbehörden überhöhte Zinssätze, ohne in irgendeiner Weise eine etwaige Bedürftigkeit und Armut des Schuldners zu berücksichtigen.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 2. Juli 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Oktober 2012

Die Petentin wurde nach der Insolvenz ihrer Gesellschaft Schuldnerin von Rückständen auf die Einkommensteuer (IRPEF) sowie Geldbußen wegen unterlassener oder verspäteter Zahlung von Steuern. Der italienische Fiskus – und insbesondere die für die Steuereinzahlung zuständige Stelle Equitalia - machte auf diese Beträge Zinssätze geltend, die nach Ansicht der Petentin überhöht sind und ihre persönliche und wirtschaftliche Lage nicht berücksichtigen.

Die Petentin findet es höchst ärgerlich, dass die Bürger – nach ihrer Darstellung – von der

Finanzverwaltung regelrecht verfolgt werden. Sie ist der Auffassung, dass die Verfahren, mit denen die Steuerpflichtigen/Steuerschuldner konfrontiert werden, in einen Fall von Bedürftigkeit und nicht etwa Steuerumgehung (wie ihrer eigenen Lage: ein Gehalt in Höhe von 1.500 €, auf dem bereits hohe Zahlungsverpflichtungen liegen, und zwei erwerbslose Kinder, für die sie aufkommt) die Menschenwürde verletzen.

#### Bemerkungen der Kommission

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>1</sup> sind die Mitgliedstaaten, die bei der Ausübung ihrer Befugnisse das Unionsrecht und insbesondere den Grundsatz der Nichtdiskriminierung einhalten müssen, für die direkte Besteuerung zuständig. So sind beim derzeitigen Stand der Entwicklung des Europarechts die nationalen Behörden dafür zuständig, die Steuererhebungsverfahren festzulegen, und zwar einschließlich der Zinssätze auf Steuerrückstände und die Sanktionen, die in ihrem Hoheitsgebiet im Fall der Verletzung von steuerlichen Verpflichtungen angewendet werden. Anhand der vorliegenden Informationen scheint Italien im Hinblick auf Steuerpflichtige, die nicht in Italien ansässig sind, keine strengeren oder diskriminierenden Erhebungsmodalitäten anzuwenden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Fall der Petentin ausschließlich dem einzelstaatlichen Recht unterliegt. Daher ist die Kommission für die Frage überhöhter Zinssätze und unverhältnismäßiger Sanktionen bei Verletzung steuerlicher Verpflichtungen nicht zuständig.

---

<sup>1</sup> Urteile vom 29.3.2012, C-417/10, 3M Italia spa und C-500/10, Belvedere costruzioni.